

Mandanteninformation

Überbrückungshilfe – Phase 2 für die Fördermonate 9-12/2020

Ansprechpartner für Rückfragen:
alle Steuerberater im Hause

Telefon: +49 202 30746-0
Telefax: +49 202 30746-27

Email: wp-stb@ulrich-reimann.de

89999

Im Oktober 2020

Sehr geehrte Mandanten/Innen,

die Bundesregierung gewährt Selbstständigen, die durch die Corona-Krise ihre Geschäftstätigkeit ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten, finanzielle Überbrückungshilfen. Ursprünglich war der Förderzeitraum auf die Monate Juni bis August 2020 begrenzt. **Der Koalitionsausschuss hat am 25.8.2020 beschlossen, die Laufzeit des Überbrückungshilfen-Programms für kleine und mittelständische Betriebe bis zum 31.12.2020 zu verlängern.** Bezüglich der Fördermonate werden zwei Programmteile unterschieden: Phase 1 für die Fördermonate Juni bis August mit einer Antragsfrist bis 9.10.2020 und **Phase 2 für die Fördermonate September bis Dezember mit einer Antragsfrist von voraussichtlich Mitte Oktober bis 31.12.2020.**

Für die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen in der Phase 2 wurden die Voraussetzungen und Bedingungen im Vergleich zur Phase 1 gelockert. Außerdem wurde die Förderung ausgeweitet. **Überbrückungshilfen in der Phase 2** können alle Unternehmen sowie Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, aber auch Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe **beantragen**, die entweder

einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % (für Phase 1 war ein Umsatzeinbruch von mindestens 60 % Voraussetzung) **in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten** zu verzeichnen haben

oder

in den Monaten April bis August 2020 im Durchschnitt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum erlitten haben.

Die übrigen Voraussetzungen, welche auch für die Phase 1 gegolten haben, bleiben im Wesentlichen bestehen.

Für alle Antragsberechtigten in der Phase 2 gilt, dass diese ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Weiter antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft am Markt tätig sind. Abgestellt wird bei gemeinnützigen Organisationen auf den Rückgang der Einnahmen einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Überbrückungshilfen werden gewährt **für im Förderzeitraum anfallende Fixkosten**, die vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt worden sind. Die Fixkosten dürfen nicht einseitig abänderbar sein. Zu den förderfähigen Fixkosten zählen u.a.:

- Mieten und Pachten für Geschäftsräume bzw. alle Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen
- Zinsaufwendungen
- Leasingraten
- Aufwendungen für notwendige Instandhaltungen und Wartungen
- Ausgaben für Strom, Wasser und Heizung
- Grundsteuern, Versicherungen, Lizenzgebühren,
- Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für die Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen

Mit Ausnahme der Kosten für StB/WP für die Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen (letzter Punkt) müssen die Fixkosten vor dem 1.3.2020 vertraglich oder hoheitlich begründet worden sein.

Neu für Phase 2: Die Personalkostenpauschale beträgt 20 % der förderfähigen Fixkosten. Damit sollen jene Unternehmen unterstützt werden, die hohe Personalkosten für den Betriebserhalt zu tragen haben bzw. alle Arbeitnehmer noch in Beschäftigung halten.

Die Höhe der Überbrückungshilfe wurde für die Phase 2 angehoben. **Die ab 1.10.2020 geltenden Fördersätze betragen:**

- **90% der Fixkosten** bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70%
- **60% der Fixkosten** bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- **40% der Fixkosten** bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30%

Für die Berechnung der Umsatzeinbrüche sind die Umsätze des Fördermonats und jene aus dem Vorjahresmonat heranzuziehen. Sofern der Umsatz im Fördermonat wenigstens 70 % des Umsatzes des maßgeblichen Vorjahresmonats beträgt, wird für diesen Monat keine Überbrückungshilfe gezahlt.

Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen, unabhängig von der Unternehmensgröße, für die Monate September bis Dezember bis zu € 200.000,00 bzw. € 50.000,00 pro Monat an Förderung erhalten.

Die gewährten Überbrückungshilfen sind steuerpflichtig und müssen bei der Gewinnermittlung als Einnahmen erklärt werden.

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruches und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe sind die Antragsvoraussetzungen sowie die Höhe der Fixkosten durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt glaubhaft zu machen.

In der zweiten Stufe sind die glaubhaft gemachten Angaben nach Vorlage der tatsächlichen Umsatzzahlen und der tatsächlich entstandenen Fixkosten **durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte nachzuweisen**.

Neu in Phase 2: Im Rahmen der Schlussabrechnung wird der Anspruch auf die Überbrückungshilfe abschließend berechnet.

Für Rückfragen zum Thema Überbrückungshilfe stehen Ihnen die Steuerberater unserer Kanzlei gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Reimann
WP/StB